



DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTlichem TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße
mit den Ortsteilen Dänkriz und Lauterbach

23. Jahrgang | 18. Oktober 2016 | Ausgabe 10

17. Lauterbacher Seifenkistenrennen mit internationaler Beteiligung

Lauterbach – Bei hochsommerlichen Temperaturen und mit insgesamt 35 Teilnehmern war das Lauterbacher Seifenkistenrennen am 10. September 2016 wieder ein toller Erfolg. Erstmals in der Geschichte dieser traditionellen Veranstaltung beteiligten sich am Wettkampf am Schänkenbergring vier Fahrer aus Tschechien, darunter die 38-jährige Marie Burgerova. Noch vor der Vorstellung der Teams wurde die Rennstrecke, natürlich stark eingekürzt, zunächst einmal vom Nachwuchs von Morgen getestet. Das beliebte Bobby-Car-Rennen für die Kinder sorgte einmal mehr für viel Freude. Ob Probelauf oder Rennlauf – es war eine Augenweide, mit welcher Geschicklichkeit die Steppkes an den Zuschauern vorbeibrausten. Sieger waren sie natürlich alle und freuten sich über die bunte Teilnehmerurkunde und die kleinen Preise aus den Händen von Juliane Küttner. Mit sechs Jahren war Collin Krining aus Großräschen das Küken unter den Rennfahrern. In der Junioren-Auswertung belegte er den 5. Platz. Sieger in der Juniorenwertung (bis 14 Jahre) wurde die 10-jährige Paula Pötschulat aus Erlau. Den zweiten Platz sicherte sich der 14-jährige Valentino Bauer aus Gossel, vor der ebenfalls 14-jährigen Maria Vettermann aus Schönberg.



Der Senior unter den Fahrern der geräuschlosen Kisten war in diesem Jahr wieder der nunmehr 76-jährige Werner Fröbe aus Neuhausen, der in der Endauswertung der Seniorenklasse den 8. Platz, in einer Zeit von 01:05,38, belegte. Den Siegerkranz bei den Senioren bekam Michal Janovski aus Pribram (CZ) mit 01:04,14. Die Plätze 2 und 3 belegten Bert Hoppe aus Callenberg (01:04,23) mit seiner „Rapsi“ und Rick Martin aus Limbach Oberfrohna (01:04,70) mit „Liri 2“.

Spaß gehört beim Landlustverein natürlich bei jeder Veranstaltung dazu und somit gehörte auch wieder der Boxenstopp zu dieser Veranstaltung. Mit Spannung verfolgten die Zuschauer das Spektakel um den korrekten Halt an der Linie, dem improvisierten Tanken und dem Radwechsel und sparten auch nicht mit Beifall über die hier gezeigten Leistungen. Mit Argusaugen beobachteten Hartmut Schönberg und Mario Seifert, die beiden hauptverantwortlichen Schiedsrichter, die korrekte Durchführung. Insgesamt beteiligten sich dreizehn Teams an dieser Extrawertung. Zwei Helfer sind neben dem Fahrer dazu extra notwendig und manches Team bestand nur aus einer oder zwei Personen.

Eric Vettermann gewann diese Wertung mit 01:26,670. Platz zwei belegte Paula Pötschulat (01:27,338) vor Valentino Bauer (01:30,634).

Das einzige Team aus der Region, Team Haubold aus Lauterbach, belegte in der Speed-Wertung mit 01:13,42 den 24. und beim Boxenstopp mit 01:41,805 den 9. Platz. Eine beachtliche Leistung, wenn man bedenkt, dass der Großteil der Starter in der Wertung des MDC (Mittel-Deutschland-Cup) fährt und im Jahr an mehreren Veranstaltungen teilnimmt.

In einer geheimen Abstimmung hatten die Rennteilnehmer auch wieder das originellste Fahrzeug zu küren. Dies war nicht leicht, denn es waren wieder nur zwei Spaßfahrzeuge mit dabei. Das „Badecar“ mit Benjamin Bauch und Valentin Neukirch sowie Fabian Schumann mit seiner „Uhrzeit“-Kiste. In der Auszählung gab es zehn Stimmen für die „Uhrzeit“ und acht für das „Badecar“.

In einer nachträglichen Richtigstellung der tatsächlich langsamsten Fahrtzeit wird die Rote Laterne nachträglich an das Team „Badecar“ mit den Fahrern Benjamin Bauch und Valentin Neukirch aus Glauchau übergeben. Die Übergabe erfolgt zum diesjährigen Drachenfest am 29. Oktober 2016 auf dem Lauterbacher Sportplatz.

Viele Helfer standen dem sechzehn Mitglieder zählenden Landlustverein hilfreich zur Seite. „Ohne diese Unterstützung wäre solch eine Veranstaltung auch nicht zu stemmen“, betonte die stellvertretende Vereinsvorsitzende Peggy Meißner. „Wir können nur immer wieder Danke sagen.“ Bereits jetzt freuen sich die Vereinsmitglieder auf die nächste Veranstaltung am 29. Oktober 2016, das Drachenfest. Die Bilder vom Seifenkistenrennen vom 10. September 2016 in Lauterbach finden Sie unter www.landlustverein.de in der Fotogalerie.

Roland Wagner

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Neukirchen findet **am Donnerstag, dem 27. Oktober 2016, 19:00 Uhr**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Neukirchen statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Bürgerfragestunde
2. Vorstellung Nutzungskonzept „Gräfenmühle“ Neukirchen durch den Landschaftspflegeverband Westsachsen e. V.
3. Beschluss zur Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Aufnahme eines Darlehens für den Eigenbetrieb der „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen
Beschlussvorlage Nr. 062/2016
4. Beschluss über die Verlängerung des Verwaltervertrages zwischen dem Eigenbetrieb der „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen und der Hausverwaltung und Wohnungsbörse Susanne Scherzer
Beschlussvorlage Nr. 063/2016
5. Beschluss zur Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Aufnahme eines Darlehens für die Gemeinde Neukirchen
Beschlussvorlage Nr. 064/2016
6. Beschluss zur Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Vergabe der Leistung „Möblierung“ zum Bauvorhaben „Neubau Feuerwehrgerätehaus Dänkritz“ an den wirtschaftlichsten Bieter
Beschlussvorlage Nr. 065/2016
7. Beschluss zur Festlegung des Termins der Bürgermeisterwahl und des Termins für eine etwaige Neuwahl
Beschlussvorlage Nr. 066/2016

8. Verschiedenes

nichtöffentlicher Teil:

9. Verschiedenes

Neukirchen, 18. Oktober 2016



Ines Liebold, Bürgermeisterin

Beschlüsse des Gemeinderates Neukirchen zur Sitzung am 21. September 2016

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 053/2016

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2015 des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen zum 31. Dezember 2015 mit einem Jahresgewinn von 151.891,97 € und einer Bilanzsumme von 4.307.361,50 €. ***einstimmig beschlossen***

Beschluss Nr. 054/2016

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt den Jahresgewinn 2015 des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen“ der Gemeinde Neukirchen in Höhe von 151.891,97 € auf neue Rechnung vorzutragen. ***einstimmig beschlossen***

Beschluss Nr. 055/2016

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen für das Jahr 2015.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 056/2016

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Annahme der während der Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. August 2016 in der Gemeinde Neukirchen/Pleiße eingegangenen Spenden gemäß der Anlage zur Beschlussvorlage mit einer Gesamtsumme in Höhe von 10.411,44 €. ***einstimmig beschlossen***

Beschluss Nr. 057/2016

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 050/2016 vom 27. Juli 2016 zur Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Neukirchen/Pleiße zum Schutz vor Lärmbelästigung, umweltschädlichem Verhalten und öffentlicher Beeinträchtigung sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 058/2016

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Neukirchen/Pleiße zum Schutz vor Lärmbelästigung, umweltschädlichem Verhalten und öffentlicher Beeinträchtigung sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 21. September 2016, gemäß Anlage.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 059/2016

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt den Grundstücksverkauf von 435 m², Flurstück Nr. 73/21 der Gemarkung Neukirchen in 08459 Neukirchen.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 060/2016

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Vergabe der Bauleistung zum Bauvorhaben „Landschulzentrum Neukirchen, Pestalozzistraße 15 in 08459 Neukirchen – Vorbereitende Brandschutzmaßnahmen – Los 1: „Baumeister + Sonstiges“ an den wirtschaftlichsten Bieter, der Firma WEBA Mike Wehrmann GmbH, Wilhelmstraße 20 in 08371 Glauchau.

einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. 061/2016

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die Vergabe der Bauleistung zum Bauvorhaben „Landschulzentrum Neukirchen, Pestalozzistraße 15 in 08459 Neukirchen – Vorbereitende Brandschutzmaßnahmen – Los 2: „Elektroinstallation“ an den wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Elektrotechnik Hartmann, Schloßstraße 4 in 08056 Zwickau.

einstimmig beschlossen

Bekanntmachung

des Beschlusses Nr. 053/2016 des Gemeinderates Neukirchen vom 21. September 2016

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2015 des Eigenbetriebs „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erteilt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft M2 Audit GmbH, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer Thomas Böckmann und Dipl.-Kfm. Matthias Neumann, dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 des Eigenbetriebes Wohnungs- und Gebäudeverwaltung, Neukirchen den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Wohnungs- und Gebäudeverwaltung, Neukirchen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. ►

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Stollberg, den 5. August 2016

M2 Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Thomas Böckmann, Wirtschaftsprüfer
gez. Matthias Neumann, Wirtschaftsprüfer

Hinweis

Gemäß § 34 Abs. 2 SächsEigBVO vom 16. Dezember 2013 liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 des Eigenbetriebs Wohnungs- und Gebäudeverwaltung Neukirchen in der Zeit **vom 19. Oktober bis 27. Oktober 2016**, im Zimmer 3 der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Pestalozzistraße 40, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:30 Uhr

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin

Entwurf der Neufassung der Polizeiverordnung

der Gemeinde Neukirchen/Pleiße zum Schutz vor Lärmbelästigung, umweltschädlichem Verhalten und öffentlicher Beeinträchtigung sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 21. September 2016

Aufgrund der von § 9 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 21. September 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Schutz vor Lärmbelästigung

- § 3 Schutz der Nachtruhe
- § 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten und Ähnliches
- § 5 Lärm aus Veranstaltungstätten

- § 6 Lärmverursachung durch Fahrzeuge
- § 7 Haus- und Gartenarbeiten
- § 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 9 Benutzung von Spiel- und Sportstätten
- § 10 Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorladern

Abschnitt 3 – Umweltschädigendes Verhalten

- § 11 Verunreinigung
- § 12 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen
- § 13 Tierhaltung
- § 14 Fütterungsverbot

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 15 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 16 Abbrennen von offenen Feuern

Abschnitt 5 – Anliegerpflichten

- § 17 Anbringen von Hausnummern
- § 18 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ungeziefer

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 19 Zulassung von Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Neukirchen/Pleiße.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Fest- und Sportplätze.

(3) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden und Feuer in nicht handels- oder bauartüblich zweckbestimmten Feuerstätten (Grillkamine, Feueraschen, Feuerkörbe usw.).

Abschnitt 2 – Schutz vor Lärmbelästigung

§ 3 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten und Ähnliches

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, sowie
- b) für amtliche und amtliche genehmigte Durchsagen.

§ 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm über den gesetzlich zulässigen Wert hinaus nach außen dringt. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 6 Lärmverursachung durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebieten ist es untersagt

- 1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- 2. Fahrzeug- oder Garagentüren unnötig laut zu schließen,
- 3. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen sowie
- 4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen, insbesondere als Rufzeichen, abzugeben.



§ 7 Haus- und Gartenarbeit

Haus- und Gartenarbeit, die die Ruhe anderer unzumutbar stört, darf an Werktagen in der Zeit von 19:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. An Samstagen dürfen die Arbeiten auch nicht in der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr und ab 18:00 Uhr durchgeführt werden.

Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von Arbeitsgeräten mit motorischem Antrieb, Rasenmähern und Häckslern für Gartenabfälle, Motorhämmern, Bohrmaschinen u. ä. das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten sowie das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnliches.

§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf untersagt.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzuwerfen. Dies gilt insbesondere für das Einwerfen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen.

§ 9 Benutzung von Spiel- und Sportstätten

(1) Öffentlich zugängliche Spiel- und Sportstätten, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 21:00 bis 07:00 Uhr nicht genutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. für die Nutzung von Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen sowie Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr. In diesem Fall sind die Nutzer zu besonderer Rücksichtnahme auf das Ruhebedürfnis der Anwohner verpflichtet.

§ 10 Schießen mit Böllern, Salutschießen mit Vorladern

(1) Im Zeitraum vom 2. Januar bis 30. Dezember ist es verboten, auf Flächen nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Polizeiverordnung mit Böllern nach § 2 Abs. 3 zu schießen.

(2) Das Salutschießen mit Vorladern nach § 2 Abs. 3 dieser Polizeiverordnung ist nur innerhalb von Schießstätten erlaubt.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann eine Ausnahmegenehmigung von Abs. 1 und 2 erteilen. Dazu ist das Schießen mit einem Böller oder das Salutschießen mit Vorladern spätestens 14 Tage vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Zeit, Anlass und zu verwendender Mittel sowie des Verantwortlichen schriftlich bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Abschnitt 3 – Umweltschädigendes Verhalten

§ 11 Verunreinigungen

(1) Auf Flächen nach § 2 dieser Polizeiverordnung ist das Wegwerfen von Kleinabfällen außerhalb der errichteten Abfallbehältern nicht gestattet.

(2) Von Feldern, Baustellen oder ähnlichen Grundstücken zurückfahrende Fahrzeuge sind von anhaftenden Erd- und Schmutzteilen vor der Nutzung öffentlicher Straßen grob zu befreien. Auftretende Verunreinigungen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

(3) Eine Verunreinigung von Denkmälern, Skulpturen, Kunstwerken, Brunnen, Blumenkübeln, Bänken, Plakatträgern sowie sonstigem Straßenmobiliar ist verboten.

(4) Den Haltern von Tieren ist es untersagt, die öffentlichen Straßen sowie die Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Auftretende Verunreinigungen sind unverzüglich vom Halter zu entfernen.

(5) Das Waschen von Fahrzeugen, die Durchführung von Ölwechseln, das Reinigen von Fahrzeugmotoren und die Unterbodenwäsche ist auf Flächen nach § 2 dieser Polizeiverordnung untersagt.

(6) Das Versickern oder das Ableiten von unbehandelten Schadstoffen ist verboten.

§ 12 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für:

1. das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
2. das Plakatieren, welches für die durch das Volk vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

Diese Plakate sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Wahlen oder Abstimmungen durch die Verursacher zu entfernen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 2 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 13 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Das Anleingebot nach Abs. 3 Satz 1 gilt nicht im **Döbitzpark**.

(5) Hunde sind von öffentlichen Spiel- und Sportstätten fernzuhalten.

(6) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie Tieren, die durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Fütterungsverbot

Tauben und Katzen dürfen auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 dieser Polizeiverordnung nicht gefüttert werden.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 15 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Folgendes Verhalten ist auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Polizeiverordnung untersagt:

1. aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, Beschimpfungen oder durch erhebliches körperliches Bedrängen,
2. aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,

5. Artfremde Nutzung, z. B. durch Nächtigen oder Lagern von Gegenständen auf dafür nicht freigegebenen Flächen,

6. Wege, Pflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,

7. das Herausreißen, Abschneiden und Beschädigen von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie die Entfernung von Kompost, Erde, Sand, Steinen und sonstiger Bestandteile aus der Anlage,

8. die Nutzung von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten sowie das Fußballspielen auf dafür nicht freigegebenen Flächen,

9. der Aufenthalt in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten sowie die Beseitigung oder Errichtung von Wegsperrern.

§ 16 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern im Sinne des § 2 Abs. 3 ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Genehmigung ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich in der Gemeindeverwaltung Neukirchen zu beantragen.

Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

Abschnitt 5 – Anliegerpflichten

§ 17 Anbringen von Hausnummern

(1) Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, ►

an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

§ 18 Anzeige- und Bekämpfungspflicht gegen Ungeziefer

(1) Die Eigentümer und Besitzer von

1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundflächen innerhalb der geschlossenen Ortschaft und
3. Eisenbahnanlagen innerhalb geschlossener Ortschaft

sind bei Ratten- oder Ungezieferbefall in gefährlichen Massen verpflichtet, unverzüglich der Ortpolizei Anzeige zu erstatten und die Bekämpfung durch ein sachkundiges Schädlingsbekämpfungsunternehmen durchführen zu lassen.

(2) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Ratten- oder Ungezieferbekämpfung durch die nach Abs. 1 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes anordnen.

(3) Die Kosten der Schädlingsbekämpfung tragen die durch Abs. 1 Verpflichteten.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht und die Ausnahme im Zuständigkeitsbereich der Ortpolizeibehörde liegt. Die Zulassungen kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer entgegen dieser Polizeiverordnung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
3. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 aus Veranstaltungstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,

4. entgegen § 6 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren unnötig laut schließt, beim Be- und Entladen unnötig Lärm erzeugt sowie Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt,

5. entgegen § 7 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 19:00 bis 06:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen durchführt,

6. entgegen § 8 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter wirft,

7. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,

8. entgegen § 8 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,

9. entgegen § 9 Abs. 1 öffentlich zugängliche Spiel- und Sportstätten, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, in der Zeit von 21:00 bis 07:00 Uhr nutzt,

10. entgegen § 10 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung mit Böllern schießt,

11. entgegen § 10 Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung außerhalb von Schießstätten Salut mit Vorladern schießt

12. entgegen § 11 Abs. 1 Kleinabfälle außerhalb der errichteten Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen wegwirft,

13. entgegen § 11 Abs. 2 Fahrzeuge von anhaftenden Erd- und Schmutzteilen nicht grob befreit oder auftretende Verunreinigungen unverzüglich entfernt,

14. entgegen § 11 Abs. 3 Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakatträger sowie sonstiges Straßenmobiliar verunreinigt,

15. entgegen § 11 Abs. 4 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,

16. entgegen § 11 Abs. 5 Fahrzeuge wäscht, Fahrzeugmotoren reinigt oder einen Ölwechsel oder eine Unterbodenwäsche durchführt,

17. entgegen § 11 Abs. 6 unbehandelte Schadstoffe ableitet oder versickern lässt,

18. entgegen § 12 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,

19. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
20. entgegen § 13 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
21. entgegen § 13 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt.
22. entgegen § 13 Abs. 5 ein Tier nicht von öffentlichen Spiel- und Sportstätten fernhält,
23. entgegen § 13 Abs. 6 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
24. entgegen § 14 Tauben oder Katzen füttert,
25. ein in § 15 Abs. 1 beschriebenes Verhalten zeigt,
26. entgegen § 16 Abs. 1 ein Feuer ohne Erlaubnis abbrennt,
27. entgegen von § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit festgesetzten Hausnummern versieht,
28. entgegen von § 17 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt und
29. entgegen von § 18 Abs. 1 Ratten- oder Ungezieferbefall nicht unverzüglich meldet oder durch ein sachkundiges Schädlingsbekämpfungsunternehmen bekämpfen lässt.

(2) Ist eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden, gilt Abs. 1 nicht.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 21 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften aus Bundes- oder Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, bleiben in den jeweils geltenden Fassungen von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Neukirchen, den 21. September 2016

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



LANDKREIS ZWICKAU

LANDRATSAMT

AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

Geänderte Abfallentsorgung

Bedingt durch die Feiertage im Oktober und November 2016 ändern sich die Termine bei der Abholung der Wertstoffe und Abfälle.

Die Leerung aller Abfallsammelbehälter für

- Montag, den 31. Oktober 2016 (Reformationstag), erfolgt ab Dienstag, dem 1. November 2016
- Mittwoch, den 16. November 2016 (Buß- und Bettag), erfolgt ab Donnerstag, dem 17. November 2016.

Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Zwickau wird nach Feiertagen jeweils ab dem darauf folgenden Werktag entsorgt. Weitere Abholtermine können sich ggf. bis zum Samstag der jeweiligen Woche verschieben.

Die Behälter sind nach dem Feiertag immer am eigentlichen Entsorgungstag (außer am Feiertag) bis 07:00 Uhr zur Leerung bereitzustellen.

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL



HEIMATVEREIN
NEUKIRCHEN/PLEIßE E.V.

Heimatgeschichtlicher Vortrag im Schloss Schweinsburg

Die bereits schon zur Tradition gewordene und von vielen Interessierten erwartete heimatgeschichtliche Vortragsreihe wird mit dem Thema „Gaststätten in Neukirchen – Teil 3“ fortgesetzt.

Unser Vereinsmitglied Rudolf Neumerkel hat nach mühevollen und langwierigen Recherchen seinen Bildvortrag zusammengestellt und wird ihn **am Donnerstag, dem 27. Oktober 2016, um 19:00 Uhr**, im Europasaal im Schloss Schweinsburg interessierten Besuchern präsentieren.

Der Eintritt ist wie immer frei! Mit freundlicher Unterstützung von Schloss Schweinsburg werden die Mitarbeiter einen kleinen Imbiss und Getränke anbieten. Der Heimatverein Neukirchen/Pl. freut sich über ein reges Interesse am Vortrag. ►

An diesem Abend haben Sie auch die Möglichkeit, unseren druckfrischen Heimatkalender für das Jahr 2017 zu erwerben. In den Größen A3 und A4 zeigt er wieder historische Postkarten von Neukirchen und Umgebung. Gern haben wir die Idee wieder aufgenommen, denn immer wieder erreichen uns positive Rückmeldungen und interessante Geschichten zu den abgebildeten Postkarten. Als Besonderheit haben wir den herausragenden Jubiläen im Jahr 2017 eigene Kalenderblätter gewidmet. Die Gestaltung des Kalenders und der aufwendigen Collagen übernahm wieder Lutz Trommer. Die Bildbeschreibungen wurden von unseren Vereinsmitgliedern Gert Werler, Rudolf Neumerkel und Lutz Trommer erstellt.

Erhältlich sind die Kalender in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, im Blumenhaus „Am Anger“, im Technikcenter in der Poststraße, in beiden Lauterbacher Gaststätten, in der Buchhandlung am Rathaus Crimmitschau sowie im Vereinsraum des HVN im Gewerbecenter Gebrüder Fürst, Wiesenstraße 3, immer montags ab 17:00 Uhr.

Sollten Sie in Ihrem Fundus historische Postkarten oder sonstige interessante Bilder oder Fotos von Neukirchen besitzen, auch Kopien möglich, sprechen Sie uns an. Für weitere Ausgaben des Heimatkalenders suchen wir natürlich immer neue Motive.



Am 27. August 2016 beging der Heimatverein mit seinem traditionellen Sommerfest sein fünf-jähriges Bestehen. In zwangloser Runde wurde sich im idyllischen Biergarten der Gartenanlage Fortschritt bei Gegrilltem unterhalten und gefeiert. Mit einem historischen Beitrag zur Namensgebung der Falkestraße folgten alle den Ausführungen von Rudolf Neumerkel.

Die anwesenden Mitglieder freuten sich, dass der Verein sich in den fünf Jahren seines Bestehens im Ort etablieren und stabilisieren konnte.

Ramona Trommer



LAUTERBACHER LANDLUST E. V.

Hoffen auf Wind und schönes Wetter zum Drachenfest

Lauterbach – Die Mitglieder des Lauterbacher Landlustvereins hoffen in diesem Jahr auf etwas mehr Glück, zumindest was den Wind angeht. Nachdem in den letzten Jahren der Wettergott den Verein nicht gerade von der besten Seite beglückte, sollen Wind und Sonnenschein **am 29. Oktober 2016, ab 14:00 Uhr**, viele Besucher mit lustigen Flugobjekten auf den Lauterbacher Sportplatz locken.



Eindruck des Drachenfestes am 23. Oktober 2010.

Der schönste Eigenbaudrachen, das originellste Flugobjekt und der größte Drachen werden wieder mit schönen Preisen prämiert. Auch kleine Trostpreise werden vom Verein unter den Teilnehmern verteilt. Für viel Abwechslung sorgt eine kleine Bastelstraße, an der herbstliche Motive gestaltet werden können.

Roland Wagner



INTERNATIONALE
OBERSCHULE NEUKIRCHEN

Tag der offenen Tür

Die Schüler und Lehrer der Internationalen Oberschule Neukirchen laden alle Interessierten zum Tag der offenen Tür **am 26. November 2016** ein.



In der Zeit von 09:30 bis 12:30 Uhr können Sie einen Blick in die Räumlichkeiten unserer Schule werfen und dabei allerhand über den Alltag unserer Schüler erfahren. Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher!

Auf zum Pfefferkuchen-Turnier

Liebe Schülerinnen und Schüler der Klassen 4,

am 24. November 2016 findet an der Internationalen Oberschule Neukirchen ein Pfefferkuchen-Turnier für die Schüler der 4. Klassen statt. Dabei handelt es sich um einen Wettstreit im Zwei-Felder-Ball. Der Sieger erhält den Pfefferkuchenpokal.

Das Turnier beginnt 14:30 Uhr und endet ca. 16:00 Uhr in der Turnhalle (Hauptstraße 6) der Internationalen Oberschule Neukirchen. Die Schüler werden ab 14:30 Uhr von unseren Lehrern bis zum Ende der Veranstaltung beaufsichtigt.

Wir möchten daher ganz herzlich die Schüler der 4. Klassen an diesem Nachmittag in die Internationale Oberschule (Turnhalle, Hauptstraße 6) einladen, um das „Pfefferkuchen-Turnier“ mit zu bestreiten. Wir würden dich bitten, wenn du bzw. deine Mitschüler daran teilnehmen möchten, dich bis zum 18. November 2016 an der Internationalen Oberschule Neukirchen unter der Rufnummer: 03762 941971 oder per E-Mail (ios@saxony-international-school.de) zu melden.

*Viele Grüße von der
Internationalen Oberschule Neukirchen*

Unser Wissen für Ihre Gesundheit

Dieses Motto nehmen die Ärzte der Pleißen-Klinik zum Anlass, um interessierte Bürgerinnen und Bürger über ausgewählte medizinische Themen und Behandlungsmethoden zu informieren.

Unsere nächste Vortragsreihe findet **am Mittwoch, dem 2. November 2016, um 16:00 Uhr**, in der Kapelle der Pleißen-Klinik, 1. Obergeschoss, statt.

An diesem Nachmittag stellt Herr Dr. Thomas Beck, Chefarzt der Fachabteilung Unfallchirurgie und orthopädische Gelenkchirurgie, das EndoProthetikZentrum Werdau vor. Darüber hinaus wird Herr Dr. Thomas Wohlrab von der Praxis für Orthopädie und Osteologie in Zwickau über die Schwierigkeit sprechen, den richtigen Zeitpunkt für eine Endoprothesenimplantation zu finden.

Abschließend erfolgt eine durch Herrn Oberarzt Dr. Stephan Graupner moderierte Videodarstellung zur Implantation von Hüft- und Knieendoprothesen. Die anwesenden Ärzte des EPZ sind natürlich auch gern bereit, Fragen zum Thema zu beantworten. Die Teilnahme am Informationsnachmittag ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Alle Interessenten sind herzlich eingeladen!

Tag der offenen Tür

Fachabteilung Innere Medizin 2 – Kardiologie

Das Team der Fachabteilung Innere Medizin 2 der Pleißen-Klinik GmbH Werdau lädt alle Interessenten **für Samstag, den 19. November 2016, von 10:00 bis 15:00 Uhr**, zu einem Tag der offenen Tür zum Thema „Herz unter Stress“ herzlich ein. Wir haben ein vielfältiges, informatives Programm für Sie zusammengestellt.

Weitere Informationen dazu finden Sie in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes oder im Internet unter www.pleissentalklinik.de.

Das Team der Pleißen-Klinik



— DRK BLUTSPENDEDIENT —

Blutspendetermine im November

Samstag, 5. November 2016 09:00 – 12:00 Uhr
Werdau, DRK Altes Schützenhaus
Zwickauer Straße 37

Donnerstag, 17. November 2016 14:00 – 18:30 Uhr
Werdau, DRK Altes Schützenhaus
Zwickauer Straße 37

Montag, 21. November 2016 13:00 – 18:30 Uhr
Crimmitschau, Haus der sozialen Dienste
Zwickauer Straße 51



— ZUKUNFTSREGION ZWICKAU E. V. —

Projektaufrufe

für die Einreichung von Vorhaben zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Zwickauer Land

Der Verein Zukunftsregion Zwickau e. V. ruft im Rahmen der Umsetzung seiner LEADER-Entwicklungsstrategie 2014 – 2020 zur Einreichung von Fördervorhaben im Handlungsfeld „Ortsentwicklung, Soziales und Grundversorgung“ auf. Die förderfähige Gebietskulisse der Region ist auf der Internetseite unter www.zukunftsregion-zwickau.de/regionen-uebersicht.php ersichtlich.

LEADER ist ein zweistufiges Förderprogramm. Die LEADER-Region Zwickauer Land wählt die Vorhaben entsprechend ihrer Förderwürdigkeit aus, anschließend prüft die Bewilligungsbehörde deren umfassende Förderfähigkeit und erteilt den Bewilligungsbescheid. ►

Nr. des Aufrufes: 04-2016-D
Datum des Aufrufes: 17.10.2016, 09:00 Uhr
Einreichfrist: 12.12.2016, 16:00 Uhr
Einzureichen bei: Zukunftsregion Zwickau
Bosestraße 1, 08056 Zwickau

Aufruf im Handlungsfeld D „Ortsentwicklung, Soziales und Grundversorgung“

Die Region hat sich im Handlungsfeld D zum Ziel gesetzt, Dörfer und Städte als Wohnorte bedarfsgerecht zu entwickeln sowie die soziale Infrastruktur für alle Generationen zu erhalten und weiter auszubauen. Ein weiteres Ziel ist es, das bürgerliche Engagement zu unterstützen und die Solidargemeinschaft zu stärken.

Fördermaßnahmen

- D1.01** Um- und Wiedernutzung leer stehender oder leer fallender ländlicher Bausubstanz zu Hauptwohnzwecken
- D1.03** Platzgestaltung, Aufwertung und Entwicklung von Freiraumstrukturen
- D1.04** Dorfumbaupläne
- D2.01** Um- und Wiedernutzung leer stehender Bausubstanz für die nicht gewerbliche Grundversorgung
- D2.02** Außensanierung bestehender ländlicher Bausubstanz für die nicht gewerbliche Grundversorgung
- D2.03** Ausbau von Angeboten/Infrastrukturen für die Grundversorgung
- D3.01** investive und nichtinvestive Vorhaben zum Ausbau und zur Qualifizierung von Strukturen der Freiwilligenarbeit und des bürgerlichen Engagements

Zur Beantragung von Fördermitteln ist ein sog. Formblatt auszufüllen. Dieses finden Sie unter folgendem Link:

www.zukunftsregion-zwickau.de/projektaufruf.php.

Dieses ist ausgefüllt mit allen weiteren notwendigen Unterlagen **bis 12. Dezember 2016, 16:00 Uhr**, im Regionalmanagement einzureichen und dient als Entscheidungsgrundlage. Eine Nachreichfrist für fehlende Unterlagen nach diesem Termin besteht nicht. Termin für die abschließende Vorhabenauswahl in öffentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums ist am 25. Januar 2017. VorhabenträgerInnen, deren/dessen Projekt durch die Region ausgewählt wurde, stellen anschließend bis zum 5. April 2017 den Hauptförderantrag bei der Bewilligungsbehörde. Später eingereichte Vorhaben können nicht weiter berücksichtigt werden.

Die gesamten Beratungen sowie das Auswahlverfahren sind für Interessenten kosten- und gebührenfrei. Beratende Stelle für Auskünfte zum Aufruf und zur LEADER-Entwicklungsstrategie:

Regionalmanagement der Region „Zwickauer Land“

Ansprechpartnerinnen:

Isabel Schauer, Damaris Falk, Linda Lempke

Anschrift: Bosestraße 1, 08056 Zwickau

E-Mail: info@zukunftsregion-zwickau.de

Telefon: 0375 30354-106/-104/-105

Fax: 0375 30354-107

Zukunftsregion Zwickau e. V.

BERICHTE



INTERNATIONALE
OBERSCHULE NEUKIRCHEN

Interkulturelle Projekte der IOS Neukirchen eröffnen neue Welten

Die Lehrer und Schüler der IOS Neukirchen erfüllen das Siegel Europaschule, verliehen durch das Kultusministerium des Freistaates Sachsen, ständig durch neue Aktivitäten mit Leben. Zu Beginn des Schuljahres waren Schüler vom Gymnasium in Tamasi, Ungarn, für eine Woche Gast an der IOS. In verschiedenen Unterrichtsprojekten sowie im Freizeitbereich tauschten die Schüler ihr Wissen und ihre Erfahrungen zu Themen aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport und dem Alltag aus.

Und schon steht Ende November der nächste Austauschbesuch nach Ungarn vor der Tür. Zurzeit lernen zwei italienische Schüler in der Klassenstufe 9 an der IOS, vermittelt über das Studienprogramm Bozen 2016 des Kultusministeriums, bis Ende Dezember mit Ziel, ihre Kommunikation in deutscher Sprache zu verbessern und interessante Erkenntnisse über das deutsche Bildungssystem und den Lebensstil ihrer deutschen Gastgeber zu gewinnen. Nach den Herbstferien wird Herr Isidoro Ramirez Almansa aus Spanien seine Tätigkeit als Sprachassistent aufnehmen. Er wird die Fachlehrer für Spanisch bei ihrer Arbeit unterstützen, um den Fachunterricht in der zweiten Fremdsprache noch abwechslungsreicher und kommunikativ intensiver für die Schüler zu gestalten.

So werden die Spanischlehrer ein interessantes Projekt zum „Tag der offenen Tür“ am 26. November 2016 gestalten. Auf diese Weise leisten die Lehrer

der IOS einen wichtigen Beitrag, Kinder und Jugendliche zu weltoffenen, toleranten Bürgern zu erziehen, die keine Angst haben, mit Menschen anderer Länder, Kulturen, Religionen und Weltanschauungen umzugehen.



Diese Erziehungsziele werden die Arbeit an der IOS als Schule mit einer verstärkten Fremdsprachenausbildung auch mit den zwei neuen 5. Klassen im neuen Schuljahr 2017/18 bestimmen.

U. Dittberner, Schulleiter



LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND
WESTSACHSEN e. V.

Aktuelles aus dem Landschaftspflegeverband Westsachsen e. V.

Anfang Oktober begannen die ersten Bauarbeiten auf dem Hof der Gräfenmühle. Mit Hilfe einer Förderung durch das Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen 2016 „Lieblingsplätze für alle“ konnten die ersten Firmen aus Neukirchen mit den Arbeiten auf dem Hof der Gräfenmühle beginnen.



Bis Ende des Jahres soll eine barrierefreie Toilette fertig gestellt werden und ab dem kommenden Jahr für Veranstaltungen des Landschaftspflegeverbandes und anderer Nutzer zur Verfügung stehen.

Wie auch schon letztes Jahr, war am 7. und 8. Oktober 2016 die Saftpresse der Mobilen Mosterei Milandenau auf dem Hof der Gräfenmühle zu Besuch. In zwei Tagen wurden etwa vier Tonnen Obst zu Saft gepresst. Abgefüllt wurde der pasteurisierte Saft in 3-Liter und 5-Liter-Packungen. Neben Apfelsaft gab es zu frischem Kaffee selbst gebackene Apfelkuchlein im Mühlencafé, welches den Besuchern an diesen beiden Tagen eine gemütliche Zuflucht vor dem nasskalten Wetter bot.



Naturbelassener und voll aromatischer Saft aus Äpfeln von Streuobstwiesen im Oberen Pleißenatal kann ab sofort in der Geschäftsstelle des Landschaftspflegeverbandes in der Gräfenmühle, Pestalozzistraße 21 a, erworben werden. Die 3-Liter-Packung mit Karton kostet 5,50 Euro, die 5-Liter-Packung mit Karton 8,50 Euro. Geöffnete Packungen sind drei Monate, ungeöffnete mindesten ein Jahr haltbar.

Mit dem Kauf des leckeren Streuobstsafte unterstützen Sie direkt die Arbeit des Verbandes und den Erhalt von Streuobstwiesen in der Region.

Kontakt und Saftverkauf:

René Albani | Tel. 03762-931493

E-Mail lpv-westsachsen@online.de



LAUTERBACHER LANDLUST e. V.

Ein großer Dank

Michael Rudel, Lauterbach | Reifenhaus Diana Schmiedel, Crimmitschau | A&G Bedachung GmbH, Lauterbach/Lauenhain | FFW Lauterbach und FFW Neukirchen | Gemeinde Neukirchen | Jürgen Schwind Bedachung, Langenhessen | Gärtnerei Christoph Schulze, Crimmitschau | Allianzversicherung Sandra John, Crimmitschau | Landwirt Andreas Herziger, Lauterbach | Gasthof Lauterbach Familie Seltmann | Malermeister Peter Rogowski, Crimmitschau | Agrarunternehmen Lauenhain/Lauterbach | Erdbewegung/Transporte Sven Elling, Neukirchen | Autoglas Preis, Crimmitschau | ▶

Berrymarry design, Crimmitschau | Möbel Eiber, Neukirchen | Autoglas Heiko Schäfer, Neukirchen | Tischlerei Kaiser & Hannemann, Dänkriz | Westra GmbH, Neukirchen | Zimmerei Jörg Liebold, Langenhessen | Reinhard Dahnert Moderation | Manfred Rinas, Lauterbach | Reiner und Birgit Hoff | Familie Steffen Pühler, Lauterbach | Familie Fedor Becker, Lauterbach | Rolf Huckenbeck, Dänkriz | Susann Wagner, Lauterbach | Hausmeisterdienst Thomas Vizal | Mario Seifert, Lauterbach | Auto Lux, Lauterbach | Zweirad Kozew, Crimmitschau | Baugrundbüro Dr. Hallbauer & Ebert GbR, Zwickau | Bequemschuhhaus Haubold, Crimmitschau | Heizung & Sanitär Klaus Ketscher, Lauterbach | Autohaus Harthauer Weg, Crimmitschau | Pfennigpfeiffer, Neukirchen | Sigrid und Lutz Scori, Lauterbach | Bau- und Montageservice Frank Neumann, Lauterbach | Bau- und Möbeltischlerei Falk Löffler, Neukirchen | Fahrradhandel Karsten Wappler, Königswalde | Dachdecker Dieter Jahn, Langenbernsdorf | Mike Pampel, Neukirchen | Kay Tröger, Lauterbach | Marcus Schönberg | Florian Meißner, Neukirchen | Gambrius Lauterbach Heidrun Jonas | Gerüstbau Häber, Langenbernsdorf | Landhotel Sperlingsberg, Crimmitschau | Karsten Hein, Lauterbach | Leon und Hedy Schmiedel, Dänkriz/Crimmitschau

... und vielen anderen!

Lauterbacher Landlustverein

Herzliche Glückwünsche zum Ehejubiläum

Die Bürgermeisterin gratuliert herzlich zum 50. Hochzeitstag im September und Oktober den Ehepaaren

Sieglinde und Benno Müller
Christa und Konrad Packheiser

Mögen Ihnen noch viele gemeinsame, glückliche und gesunde Jahre beschieden sein.

Herzlichen Glückwunsch

Die Bürgermeisterin gratuliert allen Seniorinnen und Senioren, insbesondere folgenden Jubilaren, ganz herzlich zum Geburtstag.

im Monat September

Benno Müller	Neukirchen	70. Geburtstag
Erika Karch	Lauterbach	70. Geburtstag
Gertrud Kleindienst	Neukirchen	70. Geburtstag
Christa Riedel	Neukirchen	75. Geburtstag
Klaus Lorenz	Neukirchen	75. Geburtstag
Sigrid Grüner	Lauterbach	80. Geburtstag
Waltraud Knoll	Neukirchen	85. Geburtstag
Ursula Kaiser	Lauterbach	85. Geburtstag

im Monat Oktober

Gudrun Trumpa	Neukirchen	70. Geburtstag
Käthe Rutt	Neukirchen	70. Geburtstag
Annerose Frenzel	Lauterbach	75. Geburtstag
Susanne Ebert	Lauterbach	75. Geburtstag
Heidrun Piehler	Neukirchen	75. Geburtstag
Manfred Junghänel	Neukirchen	75. Geburtstag
Erhard Kaiser	Neukirchen	80. Geburtstag
Gisela Bräunlich	Neukirchen	85. Geburtstag
Hannelore Wagner	Lauterbach	85. Geburtstag
Norbert Jarczyk	Neukirchen	85. Geburtstag
Hildegard Wendler	Neukirchen	90. Geburtstag
Ursula Schmiedel	Neukirchen	95. Geburtstag



© Kurt, Pixelio.de

IMPRESSUM

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE NEUKIRCHEN

Hrsg.	Gemeindeverwaltung Neukirchen	
V.i.S.d.P.	Ines Liebald, Bürgermeisterin	Auflage 2.180
Layout	NICOLAUS & Partner Ing. GbR	
Text- und Fotobeiträge, Inseratangebote an		
Gemeindeverwaltung Neukirchen		
Pestalozzistraße 40 08459 Neukirchen		
Tel. 03762 95240 E-Mail gemeinde@neukirchen-pleisse.de		
NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR		
Dorfstraße 10 04626 Nöbdenitz		
Tel. 034496 60041 E-Mail neukirchen@nico-partner.de		



© Stefan, Pixelio.de

Die Freiwillige Feuerwehr Neukirchen lädt ein... 30

Schiedelteich im Kerzenschein am 30.10.2016

17.00 – 22.00 Uhr



Live-Musik mit Traveler

Veranstaltungsort: Schiedelteich Neukirchen (Schiedelhof)